

### Die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken.

Mit einer Verordnung des Amtes für Volksernährung, die heute zur Verlautbarung gelangt, werden über die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken Bestimmungen erlassen, die sich an die bisher in Kraft gestandene Verordnung anlehnen. Die Verfütterung von Weizen, Roggen und Halbfucht ist auch heuer verboten. Safer darf von den Produzenten im Ausmaß von 1 Kilogramm pro Pferd und Tag verfüttert werden. Für lizenzierte Buchthengste kann für die Dauer der Deckperiode vom Amt für Volksernährung auch eine höhere Saferation aus der Fehlung des Besitzers bewilligt werden. Die Menge der Gerste, welche den Landwirten zur Verfütterung belassen wird, müßte im Interesse der Sicherstellung der Bevölkerung mit Brotgetreide auf 15 Prozent der nach Abzug des Saatgutbedarfes erübrigten Gesamterzeugung herabgesetzt werden, doch wurde die Möglichkeit der Belassung der ganzen Gerstenernte für landwirtschaftliche Kleinbetriebe mit einem Gerstenanbau von höchstens einem halben Hektar und einem Rindviehstande von mindestens fünf Stück auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesbehörde vorgesehen. Wieviel Mengfrucht die Produzenten zu Futter- und Saatzwecken verwenden dürfen, bestimmt die politische Behörde erster Instanz. Die künstliche Herstellung von Mengfrucht ist verboten.

Die politischen Landesbehörden werden durch besondere Verordnungen festsetzen, welche Mengen von Mais, Hirse, Peluschen und Lupinen für Futterzwecke zu belassen sind. An Wintergetreide dürfen die Produzenten drei Prozent der erdroschenen Gesamtmenge zurückbehalten; in dieses Quantum sind auch die Unkrautsamen einzubeziehen. Zum Ankauf von Unkrautsamen und gerebelten Maiskolben (Spindeln) sind die Kommissionäre der Kriegsgetreidewerkeanstalt und — wo solche bereits bestehen — die Uebernahmstellen der Hauptsammlerstelle beim Amt für Volksernährung ermächtigt.